



KATH. BÜRO · Krusenrotter Weg 37 · 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Peter Eichstädt, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per Email: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege, DS 18/2569**

Sehr geehrter Herr Eichstädt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Februar 2015 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege (PBKG Entwurf), DS 18/2569.

Vorweg weisen wir darauf hin, dass wir seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein entgegen Art. 4 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009<sup>1</sup> nicht am ministeriellen Anhörungsverfahren beteiligt worden sind.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Ziel des Gesetzes**

Ob die Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege dazu führt, dass die im PBKG Entwurf genannten Probleme gelöst werden, erscheint eher zweifelhaft. Bedenklich ist insbesondere, dass bisher öffentliche Aufgaben nunmehr von der Kammer wahrgenommen werden und selbst die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben undifferenziert auf die Mitglieder verlagert werden sollen. Zudem besteht die Gefahr einer deutlichen Schwächung der bestehenden Verbände. Kirchliche Spezifika finden keinen Niederschlag im Gesetzesentwurf.

### **II. Berücksichtigung des Dritten Weges**

In den katholischen Einrichtungen, wozu auch die Einrichtungen der Caritas und ihrer Fachverbände gehören, gilt der so genannte Dritte Weg, der seine Grundlage und Legitimation im verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i. V. m. Artikel

---

<sup>1</sup> GVOBl. SH 2009, S. 264 ff.



137 Abs. 3 WRV) hat und ausdrücklich auch im o.g. Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl (Art. 2 Abs. 1) erwähnt ist. Insofern beschreibt der Dritte Weg ein Arbeitsrechtssetzungssystem, das sich grundsätzlich von der arbeitgeberseitigen Entscheidung (Erster Weg) oder von Tarifverträgen (Zweiter Weg) unterscheidet. Im Gesetzesentwurf werden an keiner Stelle die Besonderheiten aus dem kirchlich-caritativen Bereich insoweit erfasst und berücksichtigt. Das lässt sich derzeit lediglich verschiedenen Stellen der Gesetzesbegründung entnehmen. Ausdrücklich weist der Entwurf Tarifkompetenzen der Kammer nicht zu, schließt dieses aber auch nicht rechtssicher aus; der Gesetzesentwurf ist damit latent verfassungswidrig. Für diesen Fall verstieße der Gesetzesentwurf gegen den Kirchenstaatsvertrag, indem es die verfassungsmäßig garantierte und jüngst durch das BVerfG<sup>2</sup> bestätigte Garantie der Kirchen, ihre Arbeitsbedingungen selbst regeln und festlegen zu dürfen, völlig außer Acht ließe. Die beiden großen Kirchen, die auch in den Bereichen der Pflege-, Heil- und Gesundheitsberufe große Einrichtungen betreiben und für viele Mitarbeiter Dienstgeber sind, haben das verfassungsmäßige Recht, die Arbeitsbedingungen selbst zu gestalten. Das geschieht in paritätisch besetzten Kommissionen, insofern sind die Mitarbeiter bereits vor Erlass des Gesetzes an ihren Arbeitsbedingungen beteiligt. Weil nach dem Gesetzesentwurf die zu errichtende Kammer sämtlicher Berufsinteressen und Arbeitsbedingungen und damit die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitarbeiter der Kirche anspricht, ohne hierzu entsprechend legitimiert zu sein, wird der so beschriebene Dritte Weg ignoriert.

### **III. Artikel 1 PBKG Entwurf**

Zu unbestimmt und daher nicht hinnehmbar ist es, dass die Mitglieder des Errichtungsausschusses die Höhe ihrer Aufwandsentschädigung selbst festlegen sollen. Gerade vor dem Hintergrund des Pflichtbeitrages der Mitglieder bedarf es angemessener und nach oben begrenzter Vorgaben.

Ferner werden bei der Benennung der Mitglieder des Errichtungsausschusses (§ 2 Abs. 2 Satz 1) die Arbeitgeber, die im Dritten Weg organisiert sind, nicht berücksichtigt. Um diese Einseitigkeit zu beheben, sind die Kirchen zu beteiligen. Die Kirchen regeln in ihrem Bereich die Arbeitsbedingungen im Dritten Weg selbst. Erst im zweiten Schritt beteiligt die Katholische Kirche die Gewerkschaften an ihrem Dritten Weg.

### **IV. Artikel 2**

#### **1. § 3 Absatz 1 Nr. 5 PBKG Entwurf**

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 PBKG Entwurf wird festgelegt, dass die Pflegeberufekammer die beruflichen Belange aller Kammermitglieder wahrnimmt und sich für die langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege einsetzt. Zu den Arbeitsbedingungen gehört nach allgemeiner Auffassung auch eine angemessene Bezahlung. Insofern entsteht eine außerhalb des Dritten Weges eine vom Gesetzgeber angeordnete verfassungswidrige Rechtssetzungskompetenz für den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts. Verhandlungen über Entlohnung von Diensten werden durch Dienstgeber und Mitarbeiter in paritätisch besetzten Kommissionen ausgehandelt. Artikel 9 Abs. 3

---

<sup>2</sup> 2 BvR 661/12 v. 22.10.2014



GG schließt auch die negative Koalitionsfreiheit ein, also einer Koalition auch fernzubleiben. Vielmehr hätte der Gesetzgeber mit den Kirchen und ihren Sozialverbänden zu klären, ob diese in einer Pflichtkammer mitzuarbeiten bereit sind. Diesen Aspekt hat das Land bislang nicht in Angriff genommen.

#### **2. § 4 Abs. 1 PBKG Entwurf**

Unklar bleibt in § 4 Abs. 1 PBKG Entwurf, ob die Pflegeberufekammer künftig allein zuständig die Fort- und Weiterbildungsprogramme festlegt oder ob der Arbeitgeber auch in Zukunft eine Einwirkungsmöglichkeit hat, bestimmte, für seinen Betrieb eigens erforderliche Weiterbildungskonzepte zu forcieren? Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht, dass die verschiedenen kirchlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg spezifische Anforderungen durch gesetzliche Vorgaben erfüllen müssen und daher von kirchlichen Trägern auch Weiterbildungsprogramme und Fortbildungsinstitute unterhalten werden. Hinsichtlich des Bestandsschutzes dieser Institute ist dem Gesetzesentwurf nichts zu entnehmen. Unberücksichtigt und unklar bleibt, wer die Anforderungen an Fort- und Weiterbildungen setzt und wie die Dienstgeber insoweit einbezogen werden.

#### **3. § 5 PBKG Entwurf**

Völlig unklar ist, warum die Pflegeberufekammer überhaupt eine eigene Ethikkommission erhalten soll? Wenngleich durch die Regelung in Abs. 3 die Möglichkeit besteht, sich der Ethikkommission bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein anzuschließen, so dient insbesondere diese Regelung nicht der Erreichung des Ziels der Entbürokratisierung. Zudem ist festzustellen, dass die Kirche in ethischen Fragen eine besondere Stellung einnimmt. Diese kirchlichen Positionen können nicht über die Ethikkommission einer Kammer vertreten werden. Insofern ist auch hier der Gesetzesentwurf unzureichend.

#### **4. § 6 PBKG Entwurf**

Die Vorschrift regelt die Bildung einer Schlichtungskommission zur Beilegung von Streitigkeiten. Auch der Aufgabenkatalog der Schlichtungskommission ist zu unbestimmt. Ferner wird auch hier nicht berücksichtigt, dass in kirchlichen Einrichtungen, z.B. in Trägerschaft der Caritas, nach sämtlichen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen eine Schlichtung vor der kirchlichen Schlichtungsstelle vorgeschrieben ist. Auf diesen in der Regel einem Arbeitsgerichtsverfahren vorgehenden Schlichtungsverfahren, geht das Gesetz ebenfalls nicht ein.

#### **5. § 8 Abs. 5 PBKG Entwurf**

Die Vorschrift lässt völlig offen, wie eine „Würdigkeit“ der Kammermitglieder definiert wird. Gleiches gilt für die „Zuverlässigkeit von Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern“. Fraglich ist auch, wie „Zweifel“ hieran geprüft werden sollen? Aus unserer Sicht besteht hier dringender Klarstellungsbedarf.



#### **6. § 10 Abs. 1 PBKG Entwurf**

Wenngleich § 10 Abs. 1 Satz 2 PBKG Entwurf regelt, dass bei der „Festlegung der Beitragshöhe (...) das (...) erzielte Einkommen angemessen zu berücksichtigen ist“, so ist völlig unklar, warum gerade in einer Pflegeberufekammer, zu deren Mitgliedern viele Geringverdienende zählen werden, keine Befreiungstatbestände geregelt sind. Auch wenn, wie in der Begründung ausgeführt wird, die Zwangsmitgliedschaft mit EU-Recht vereinbar ist, so erscheint dieser Punkt doch recht fraglich, weil er nicht genügend Differenzierungen für diese Zwangsmitgliedschaft beinhaltet.

#### **7. § 30 Nr. 9 PBKG Entwurf**

Unklar ist, warum hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und –sicherung keine Beteiligung der Arbeitgeber stattfindet, die ein gesteigertes Interesse an einer Qualitätssicherung und –entwicklung ihrer Einrichtung haben.

#### **8. § 30 Nr. 11 PBKG Entwurf**

Der Entwurf lässt nicht erkennen, warum die Pflegeberufekammer sich einerseits für die Verbesserung der Berufsbildes der Heil- und Pflegeberufe einsetzen will, andererseits aber beim Stichwort Versicherungen beispielsweise keine so genannten „Gruppenversicherungsverträge“ vorsieht. Diese erfordern in der Regel einen deutlich günstigeren Versicherungsbeitrag der Mitglieder.

#### **9. § 35 Absatz 2 i. V. m. § 37 PBKG Entwurf**

Nicht geregelt wird, ob die Pflegeberufekammer zukünftig eigene Weiterbildungsstätten gründen wird und ob es einen Bestandsschutz für bereits bestehende (kirchliche) Weiterbildungs-Akademien geben wird. Wünschenswert wäre hier eine Einbindung der kirchlichen Arbeitgeber und ihrer bereits existierenden Einrichtungen. Der Entwurf schweigt zur Frage, ob und in welchem Umfang bereits bestehende (und häufig auch allgemein anerkannte) Institutionen ihre Anerkennung erneut beantragen müssen.

#### **10. § 41 PBKG Entwurf**

§ 41 PBKG Entwurf kodifiziert einen Interessenkonflikt. Die damit angesprochene Kategorie ist für Mitarbeiter nicht zumutbar und ist im Übrigen auch nicht im PBKG zu regeln; vielmehr handelt es sich um einen Sachverhalt, der die Regelungen der Aufsicht durch die Gesundheitsbehörden betrifft.

Für die hinreichende Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahme bedanken wir uns. Nur so können insbesondere die genannten verfassungsrechtlichen Bedenken frühzeitig beseitigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer  
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein